

Schweizerisches Bundesblatt.

46. Jahrgang. I.

Nr. 7.

14. Februar 1894.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf vom 17. Juni 1893.

(Vom 9. Februar 1894.)

Tit.

Durch Dekret vom 17. Juni 1893 hat der Große Rat des Kantons Genf auf Antrag des Staatsrates folgendes Verfassungsgesetz beschlossen und der Volksabstimmung unterstellt:

„Einzigster Artikel. Die Vertreter des Kantons Genf im schweizerischen Ständerate werden nach dem für die Nationalratswahlen vorgesehenen Modus durch die stimmberechtigten Bürger gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach Ablauf derselben sind die bisherigen Vertreter sofort wieder wählbar.

„Übergangsbestimmung. Die erste Wahl findet im Jahr 1893, gleichzeitig mit den Nationalratswahlen, statt.

„Aufhebungsklausel. Das Dekret des Großen Rates vom 27. September 1848 betreffend die Wahl der Ständeräte ist aufgehoben.“

In der Volksabstimmung vom 16. Juli 1893 wurde dieses Verfassungsgesetz laut dem öffentlich bekannt gemachten Abstimmungsresultat mit 3671 gegen 471 Stimmen angenommen.

Der Staatsrat des Kantons Genf ersucht um die eidgenössische Gewährleistung der neuen Verfassungsbestimmung.

Nach Art. 1 des vorerwähnten und nunmehr aufgehobenen Dekretes vom 27. September 1848 waren bisher im Kanton Genf die Abgeordneten in den schweizerischen Ständerat durch den Großen Rat gewählt worden. Art. 2 setzte die Amtsdauer auf ein Jahr fest.

Die Néuerung enthält nichts dem Bundesrechte Zuwiderlaufendes, weshalb wir deren Gewährleistung nach untenstehendem Beschlussesentwurf beantragen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 9. Februar 1894.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

E. Frey.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

die eidgenössische Gewährleistung des Genfer Verfassungsgesetzes vom 17. Juni 1893.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
9. Februar 1894 über das Genfer Verfassungsgesetz vom
17. Juni 1893;

in Betracht:

daß dieses Gesetz nichts enthält, was den Vorschriften
der Bundesverfassung zuwider wäre,

daß es in der Volksabstimmung vom 16. Juli 1893
von der absoluten Mehrheit der stimmenden Bürger ange-
nommen worden ist;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Dem Verfassungsgesetz des Kantons Genf vom
17. Juni 1893 wird die Bundesgarantie erteilt.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung des Verfassungsgesetzes des Kantons Genf vom 17. Juni 1893. (Vom 9. Februar 1894.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.02.1894
Date	
Data	
Seite	189-191
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 493

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.